

der Seite

Sh 77

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8 München, den 12. April 1979

Datum	Inhalt	Seite
1. 3. 1979	Verordnung zur Änderung der Schulordnung der Staatlichen Fachschule für Gartenbau und Weinbau in Veitshöchheim	77
8. 3. 1979	Verordnung zur Änderung der Kommunal-Überleitungsverordnung	78

Verordnung zur Änderung der Schulordnung der Staatlichen Fachschule für Gartenbau und Weinbau in Veitshöchheim

Vom 1. März 1979

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung der Staatlichen Fachschule für Gartenbau und Weinbau in Veitshöchheim vom 15. Juli 1976 (GVBl S. 340) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Im Fachgebiet Produktionsgartenbau stehen die Schwerpunkte Zierpflanzenbau, Baumschule, Gemüsebau oder Obstbau zur Wahl.“
2. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Produktionsgartenbau“ die Worte „mit Schwerpunkt Zierpflanzenbau oder Baumschule“ eingefügt.
3. § 6 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„(1) In den Fachgebieten Produktionsgartenbau mit den Schwerpunkten Zierpflanzenbau oder Baumschule sowie Garten- und Landschaftsbau umfaßt der Unterricht zwei fachtheoretische Semester mit je 20 Unterrichtswochen.
(2) In den Fachgebieten Weinbau sowie Produktionsgartenbau mit den Schwerpunkten Gemüsebau oder Obstbau umfaßt der Unterricht zwei fachtheoretische und ein fachpraktisches Semester mit je 20 Unterrichtswochen. Fachtheoretische Semester sind das erste und das dritte Semester (Wintersemester).“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Weinbau“ die Worte „und im Fachgebiet Produktionsgartenbau mit Schwerpunkt Gemüsebau oder Obstbau“ eingefügt;

- b) Absatz 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Der fachpraktische Teil findet unter Betreuung der Fachschule in einem Betrieb des Weinbaues, der Kellerwirtschaft, des Gemüsebaues oder des Obstbaues, sowie in entsprechenden überbetrieblichen Einrichtungen und Betriebsstätten statt.“
5. Dem § 16 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Im Unterrichtsfach Rede- und Diskussionstechnik tritt ein Studierendenvortrag von mindestens 10 Minuten Dauer an die Stelle einer Schulaufgabe.“
6. In § 17 Abs. 1 wird der Satz 2 gestrichen.
7. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Zum Abschluß des ersten Semesters erhalten die Studierenden ein Zeugnis nach **Anlage 1a**, zum Abschluß eines fachpraktischen Semesters ein Zeugnis nach **Anlage 1b**.“;
 - b) in Absatz 4 Buchst. b werden die Eingangsworte „im zweiten (fachpraktischen) Semester des Fachgebiets Weinbau“ durch die Worte „in einem fachpraktischen Semester“ ersetzt.
8. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die staatliche Schlußprüfung findet in den in § 6 Abs. 1 bezeichneten Fachgebieten zum Ende des zweiten Semesters, in den in § 6 Abs. 2 bezeichneten Fachgebieten zum Ende des dritten Semesters statt.“;
 - b) Absatz 2 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
„b) Zierpflanzenbau oder Baumschule oder Gemüsebau oder Obstbau“;
 - c) § 19 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Fachgebiet Weinbau
 - a) Wirtschaftslehre des Weinbaues
 - b) Weinbau
 - c) Kellerwirtschaft“.
9. In der Anlage 1b zu § 18 Abs. 1 entfällt in der dritten Textzeile das letzte Wort „Weinbau“ und wird durch Punkte ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft.

München, den 1. März 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Kommunal-
Überleitungsverordnung**

Vom 8. März 1979

Auf Grund des Art. IX § 5 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl I S. 1173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1978 (BGBl I S. 869), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Überleitung der Ämter von Beamten bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vom 19. März 1976 (GVBl S. 91) und auf Grund des § 3 Abs. 1 des Bayerischen Anpassungsgesetzes zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 528), des § 8 Abs. 3 des Sechsten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 11. August 1978 (GVBl S. 528) und des Art. 46 Abs. 6 Nr. 3 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 24. August 1978 (GVBl S. 571) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Überleitung der Kommunalbeamten in das neue Besoldungsrecht (Kommunal-Überleitungsverordnung — KommÜV) vom 9. Februar 1978 (GVBl S. 101, ber. S. 200) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden vor dem Wort „geändert“ ein Komma und die Worte „durch das Sechste Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften oder durch das Bayerische Hochschullehrergesetz“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „und für die im kommunalen Schulverwaltungsdienst verwendeten pädagogischen Beamten“ gestrichen.
3. In § 5 Abs. 1 werden vor dem Wort „erfaßten“ ein Komma und die Worte „von § 8 Abs. 3 des Sechsten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und von Art. 46 Abs. 6 Nr. 3 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes“ eingefügt.
4. Die Nummern 54, 99, 101, 116, 117, 120 und 121 der Anlage zu § 5 (Überleitungsübersicht zum 1. Januar 1977) erhalten die sich aus nachstehender Übersicht ergebende Fassung:

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr/ Amtszulage
„ 54	Direktor der Gehörlosen- schule Würzburg des Bezirks Unterfranken	A 15	Sonderschulrektor ¹⁾ — als Leiter einer Sonder- schule für sonstige Sonderschüler mit mehr als 120 Schülern —	—“
„ 99	Direktor des Planungs- verbandes äußerer Wirt- schaftsraum München	B 3	—	B 3 kw“
„101	Geschäftsleitender Direktor — bei der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkstagspräsi- denten —	B 3	—	B 3 kw“
„116	Stadtdirektor — als der ständige Vertreter des geschäfts- führenden Vorstandsmit- glieds des Bayerischen Städteverbands —	B 5	—	B 5 kw
117	Stadtdirektor — der Landeshauptstadt München —	B 5	—	B 5 kw“
„120	Geschäftsleitender Direktor — Erster Geschäftsführer der Anstalt für kommu- nale Datenverarbeitung in Bayern —	B 6	—	B 6 kw
121	Oberstadtdirektor als geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Bayerischen Städteverbands	B 9	Oberstadtdirektor — als geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Bayerischen Städte- verbands —	B 9 kw“

5. In der Anlage zu § 5 (Überleitungsübersicht zum 1. Januar 1977) werden nach Nummer 121 folgende neue Nummern angefügt:

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr/ Amtszulage
122	Fachoberlehrer — als pädagogischer Sachbearbeiter in der Schulverwaltung der Landeshauptstadt München —	A 11	Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschul- ausbildung) ¹⁾ — im kommunalen Schul- verwaltungsdienst —	—
123	Fachstudienrat — als pädagogischer Sachbearbeiter in der Schulverwaltung der Landeshauptstadt München —	A 12	Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschul- ausbildung) ¹⁾ — im kommunalen Schul- verwaltungsdienst —	A 11
124	Oberschulrat — als Leiter eines pädagogischen Sachgebiets in der Schulverwaltung der Landeshauptstadt München — (mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen)	A 14 + 175	Rektor ¹⁾ — im kommunalen Schul- verwaltungsdienst —	A 14
125	Oberschulrat — als pädagogischer Sachbearbeiter in der Schulverwaltung der Landeshauptstadt München — (mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen)	A 14 + 175	Rektor ¹⁾ — im kommunalen Schul- verwaltungsdienst —	A 14
126	Schulrat — als pädagogischer Sachbearbeiter in der Schulverwaltung der Landeshauptstadt München — (mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen)	A 14	Rektor ¹⁾ — im kommunalen Schul- verwaltungsdienst —	—
127	Zweiter Realschulkonrektor — als pädagogischer Sachbearbeiter in der Schulverwaltung der Landeshauptstadt München — (mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen)	A 14	Rektor — im kommunalen Schul- verwaltungsdienst —	—
128	Realschulrektor — als stellvertretender Leiter einer pädagogischen Fachabteilung in der Schulverwaltung der Landeshauptstadt München — (mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen)	A 15	Rektor ¹⁾ — im kommunalen Schul- verwaltungsdienst als stellvertretender Leiter einer großen pädago- gischen Fachabteilung —	—

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr/ Amtszulage
129	Studiendirektor — als Leiter eines bedeutenden pädagogischen Sachgebiets in der Schulverwaltung der Landeshauptstadt München — (mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen)	A 15	Studiendirektor — im kommunalen Schulverwaltungsdienst als Leiter eines bedeutenden pädagogischen Sachgebiets —	—
130	Studiendirektor — als Leiter der Schul- und Bildungsberatung in der Schulverwaltung der Landeshauptstadt München — (mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen)	A 15	Studiendirektor — im kommunalen Schulverwaltungsdienst als Leiter eines bedeutenden pädagogischen Sachgebiets —	—
131	Studiendirektor — als stellvertretender Leiter des Pädagogischen Instituts der Landeshauptstadt München — (mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien)	A 15	Studiendirektor — im kommunalen Schulverwaltungsdienst als Leiter eines bedeutenden pädagogischen Sachgebiets —	—
132	Verwaltungsdirektor — als Leiter des Pädagogischen Instituts der Landeshauptstadt München — (mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen)	A 15	Rektor ¹⁾ — im kommunalen Schulverwaltungsdienst als Leiter eines bedeutenden pädagogischen Sachgebiets —	—
133	Verwaltungsdirektor — als Leiter eines bedeutenden pädagogischen Sachgebiets in der Schulverwaltung der Landeshauptstadt München — (mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen)	A 15	Rektor ¹⁾ — im kommunalen Schulverwaltungsdienst als Leiter eines bedeutenden pädagogischen Sachgebiets —	—
134	Verwaltungsdirektor — als stellvertretender Leiter einer pädagogischen Fachabteilung in der Schulverwaltung der Landeshauptstadt München — (mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen)	A 15	Rektor ¹⁾ — im kommunalen Schulverwaltungsdienst als stellvertretender Leiter einer großen pädagogischen Fachabteilung —	—

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr/ Amtszulage
135	Verwaltungsdirektor — als stellvertretender Leiter einer pädagogischen Fachabteilung in der Schulverwaltung der Landeshauptstadt München — (mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen)	A 15	Studiendirektor — im kommunalen Schulverwaltungsdienst als stellvertretender Leiter einer großen pädagogischen Fachabteilung —	—
136	Leitender Schuldirektor — als Leiter des Schulamts der Stadt Augsburg — (Diplomhandelslehrer)	A 16	Oberstudiendirektor ¹⁾ — im kommunalen Schulverwaltungsdienst als Leiter einer großen pädagogischen Fachabteilung —	—
137	Oberschuldirektor — als Leiter des Amtes für Volksschulen und Schulverwaltung der Stadt Nürnberg — (mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen)	A 16	Rektor ¹⁾ — im kommunalen Schulverwaltungsdienst als Leiter eines bedeutenden pädagogischen Sachgebiets —	A 15
138	Oberschuldirektor — als Leiter des Amtes für berufliche Schulen der Stadt Nürnberg — (mit der Befähigung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen)	A 16	Oberstudiendirektor ¹⁾ — im kommunalen Schulverwaltungsdienst als Leiter einer großen pädagogischen Fachabteilung —	—
139	Oberschuldirektor — als Leiter des Amtes für Gymnasien, Realschulen und Gesamtschulen der Stadt Nürnberg — (mit der Befähigung für das höhere Lehramt an Gymnasien)	A 16	Oberstudiendirektor ¹⁾ — im kommunalen Schulverwaltungsdienst als Leiter einer großen pädagogischen Fachabteilung —	—
140	Oberstadtdirektor — der Stadt Forchheim —	A 16	Stadtdirektor ¹⁾ — in einer Stadt mit bis zu 50 000 Einwohnern —	A 16 kw
141	Oberstadtdirektor — der Stadt Kulmbach —	A 16	Stadtdirektor ¹⁾ — in einer Stadt mit bis zu 50 000 Einwohnern —	A 16 kw
142	Oberstudiendirektor — als Leiter des Schuldezernats der Stadt Regensburg — (mit der Befähigung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen)	A 16	Oberstudiendirektor — im kommunalen Schulverwaltungsdienst als Leiter einer großen pädagogischen Fachabteilung —	—

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr/ Amtszulage
143	Oberverwaltungsdirektor — als Leiter einer pädagogischen Fachabteilung in der Schulverwaltung der Landeshauptstadt München —	B 2	Stadtdirektor — der Landeshauptstadt München als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit —	—
144	Oberverwaltungsdirektor — als Leiter der Gruppe Schule und Jugend in der Schulverwaltung der Landeshauptstadt München —	B 2	Stadtdirektor — der Landeshauptstadt München als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit —	—

6. Die Anlage zu § 5 erhält folgenden Anhang:

„Anhang zur Überleitungsübersicht

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr/ Amtszulage
1	Fachoberlehrer — für Kurzschrift und Maschinenschreiben an beruflichen Schulen mit einer Fachausbildung von weniger als zwei Jahren Vollzeitunterricht — (ohne Funktion als Fachbetreuer)	A 11	a) Ab 1. Januar 1977 gemäß § 5 Abs. 1 KommÜV in Verbindung mit Nr. 13.1 der Anlage 1 der Verordnung vom 4. Mai 1977 (GVBl S. 214): Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung) ¹⁾	—
			b) Ab 1. Juli 1978: Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung) ¹⁾	A 10
2	Fachoberlehrer — Fachbetreuer für Sport an beruflichen Schulen mit einer Fachausbildung von weniger als zwei Jahren Vollzeitunterricht —	A 11	a) Ab 1. Januar 1977 gemäß § 5 Abs. 1 KommÜV in Verbindung mit Nr. 13.1 der Anlage 1 der Verordnung vom 4. Mai 1977 (GVBl S. 214): Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung) ¹⁾	—
			b) Ab 1. Juli 1978: Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung) ¹⁾	A 10

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr/ Amtszulage
3	Studienrat — als pädagogischer Sachbearbeiter im Schuldezernat der Stadt Regensburg — (mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen)	A 13	Ab 1. Juli 1975 gemäß § 2 Abs. 1 KommÜV in Verbindung mit Nr. 15.1 auf Seite 69 der Anlage 1 der Verordnung vom 1. Oktober 1975 (BGBl I S. 2608): Realschullehrer ¹⁾ — mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung —	A 13 BBesO
4	Schulrat — als pädagogischer Sachbearbeiter in der Schulverwaltung der Landeshauptstadt München — (mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen)	A 14	Ab 1. Juli 1975: Oberstudienrat ¹⁾ — mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung —	A 14 BBesO ⁴⁾

§ 2

(1) § 1 Nr. 2 sowie die Überleitungen unter den laufenden Nummern 3 und 4 des Anhangs zur Überleitungsübersicht treten mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft. Soweit in einzelnen Bestimmungen der Kommunal-Überleitungsverordnung für die Überleitung von Ämtern der im kommunalen Schulverwaltungsdienst verwendeten pädagogischen Beamten ein späterer Zeitpunkt angeordnet ist, treten diese Bestimmungen jeweils zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

(2) Die Überleitungen unter Buchstabe b der laufenden Nummern 1 und 2 des Anhangs zur Überleitungsübersicht treten mit Wirkung vom 1. Juli 1978 in Kraft.

(3) Im übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

München, den 8. März 1979

Bayerisches Staatsministerium des Innern
T a n d l e r, Staatsminister

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 30, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.